

## **Lesefassung**

### **Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 2. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.02.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Auf dem Marktplatz findet von Januar bis November eines jeden Jahres dienstags und donnerstags eine wochenmarktähnliche Veranstaltung statt.
- 2) In dringenden Fällen kann vorübergehend eine abweichende Festlegung zu Tag, Ort und Zeit der Veranstaltung erfolgen. Die diesbezügliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben und soweit dies zeitlich möglich ist, im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben und auf ihrer Homepage.
- 3) Die Lutherstadt Eisleben betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- 1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben. Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- 2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung des Marktes aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- 3) Einwände gegen Maßnahmen des beauftragten Mitarbeiters sind bei der Marktverwaltung schriftlich zu erheben.
- 4) Den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung der Amtsgeschäfte gestattet.

#### **§ 3 Teilnahme am Wochenmarkt**

- 1) Auf dem Marktplatz werden Tagesstandplätze und Dauerstandplätze vergeben.
- 2) Tagesstandplätze werden bis 1 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten von dem beauftragten Mitarbeiter mündlich zugewiesen. Soweit verfügbar, können Tagesstandplätze mehrmals an einem Tag vergeben werden.
- 3) Tagesstandplätze können auch fernmündlich im Voraus vergeben werden.

- 4) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf dem Wochenmarkt benutzen wollen, bedürfen einer Zulassung durch die Marktverwaltung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Zulassung wird von der Marktverwaltung eine auf den Namen des Antragstellers lautende Erlaubnis ausgestellt.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. ein Überangebot in bestimmten Warengruppen sich abzeichnet oder
  4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen, so werden Bewerber zurückgewiesen, deren Warenarten auf dem Markt bereits in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Vorrangig sind Bewerber zuzulassen, die nur eine Warengruppe bzw. mehrere artverwandte Warengruppen anbieten. Die Hauptwarengruppe sollte 80% des Angebotes umfassen. Es ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Anzahl aller Warengruppen vertreten ist.

Bei Bewerbern mit gleichen Warenarten werden solche bevorzugt, die der Marktverwaltung aus ihrer bisherigen Teilnahme am Marktgeschehen bekannt sind und die gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen bisher nicht verstoßen haben.
- 6) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt worden ist,
  2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  3. der Inhaber der Zahlung der Standgebühr nicht nachkommt oder
  4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt
- 7) Die Teilnehmer versichern, dass ihr Warensortiment keine extremistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird. Darüber hinaus versichern sie, dass keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft oder abgegeben werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zu extremistischen Szenen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für den Verkauf von Plagiaten.

#### **§ 4 Benutzungsweise**

- 1) Die Marktbesicker dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Der Marktplatz wird den Marktbesickern 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit, zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen, überlassen und ist spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit zu räumen.

- 3) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.
- 4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- 5) Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten nicht besetzt, so kann der beauftragte Mitarbeiter den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- 6) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- 7) Verlässt ein Marktbesucher ohne wichtigen Grund vorzeitig seinen Standplatz, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.
- 8) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausnahme bilden Verkaufsfahrzeuge. Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unter Satz 2 fallen, richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.

Der Wochenmarkthändler kann für sein Händlerfahrzeug das kostenfreie Parken an den Markttagen zu den Marktzeiten für die hierfür ausgewiesenen Parkflächen in unmittelbarer\* Nähe des Marktplatzes beim Eigenbetrieb Märkte beantragen. Diese Parkplätze sind begrenzt. Ein Anrecht auf einen Parkplatz oder eine Parkfläche besteht nicht.

\*Die unmittelbare Nähe definiert sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

- 9) Die Händler haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen oder einen Firmennamen auf einem stabilen Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

## **§ 5 Vorzeitige Beendigung eines Marktes**

- 1) Grundsätzlich sind die bekannt gegebenen Öffnungszeiten einzuhalten.
- 2) Die Marktverwaltung kann bei Kenntnis einer Unwetterwarnung (Dauerregen, Sturmwarnung) aus Sicherheitsgründen den Markt vorzeitig beenden.
- 3) Händler, welche aus wichtigem Grund den Markt vorzeitig beenden wollen, müssen sich früh beim zuständigen Mitarbeiter mit Nennung des Grundes abmelden.
- 4) Eine vorzeitige Beendigung können auch Händler in Anspruch nehmen, welche zu Beginn des Marktes ein sehr großes Angebot präsentieren und deren Verkauf eine Stunde vor Beendigung des Wochenmarktes, durch Preisnachlässe, auf Ausverkauf abzielt. In diesem Fall muss er die gesamte Ware verkaufen. Bei Ausverkauf nur einer bestimmten Warengruppe müssen die Öffnungszeiten eingehalten werden.
- 5) Ist abzusehen, dass ein Händler über einen längeren Zeitraum den Markt vorzeitig beenden muss, kann er dies bei der Marktverwaltung schriftlich beantragen.
- 6) Händler mit Lebensmittelwaren können den Markt vorzeitig eine Stunde vor Beendigung des Wochenmarktes beenden, wenn die Temperatur über 25°C angestiegen ist. Bei Temperaturen

über 30°C können alle Händler den Markt vorzeitig beenden. Händler, welche Waren anbieten, die bis zum Verkauf bei einer bestimmten Temperatur gelagert werden muss, können den Markt sofort beenden, wenn die geforderten Temperaturen durch die Kühlung nicht mehr erreicht werden.

- 7) Nachdem die Marktverwaltung dem vorzeitigen Beenden zugestimmt hat, muss der Markthändler seinen Platz unverzüglich verlassen.
- 8) Bei einer vorzeitigen Beendigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Standgeldes.

## **§ 6**

### **Weitere Vorschriften und Einschränkungen**

- 1) Außerhalb der für den Markt näher bezeichneten Straßen und Plätze dürfen Verkaufsstände nicht aufgestellt und Waren nicht feilgeboten werden. Anliegern der wochenmarktähnlichen Veranstaltung auf dem Marktplatz ist es nicht gestattet, vor ihren Grundstücken Verkaufsstände ohne Zulassung aufzustellen und Waren feilzubieten. Der Anliegerkreis definiert sich in nördlicher Richtung bis zur Bucherstraße, in östlicher Richtung bis zur Freistraße, in südlicher Richtung bis zur Vicariatsgasse und in westlicher Richtung bis zur Küstergasse. Veranstaltungsort, Öffnungszeiten und festgelegte Tage des Marktes richten sich nach Angebot und Nachfrage.
- 2) Ein Überlassen der Verkaufsstände an Dritte, ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsfläche, ein vom Antrag abweichender Warenkreis sowie die Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterverpachtung sind nicht gestattet.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie sind so aufzustellen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird.
- 4) Jeder Händler ist für die von seinem Stand eingenommene Fläche verantwortlich. Er hat alle notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Marktverwaltung zu regeln [Haftpflichtversicherung].
- 5) Jeder Marktbesicker ist für die Reinhaltung seines Standplatzes und der davor gelegenen Gänge, bis zu deren Mitte, verantwortlich. Dies gilt auch für die Beseitigung von Schnee und Eis.
- 6) Für die Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Kartonagen ist der Händler selbst verantwortlich.
- 7) Es dürfen keine Anker geschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/ Erdreich eingebracht werden.
- 8) Marktbesicker und Marktbesucher haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden bzw. Behinderungen von ihnen ausgehen.
- 9) Es ist unzulässig:
  1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitzubringen,
  2. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
  3. zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
  4. tierische oder pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren etc. in die Abfälle gelangen zu lassen,
  5. Sirenen, Schallhörner oder Großverstärkeranlagen einzusetzen,
  6. Waren im Umhergehen anzubieten.

## **§ 7 Stromversorgung**

- 1) Die Marktverwaltung stellt Stromanschlusspunkte zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Sicherheit aller ab Stromanschlusspunkt verwendeten Kabel und Anlagen in den Geschäften liegt bei dessen Nutzer.

Jeder Stromabnehmer hat der Marktverwaltung auf Verlangen den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlage und ihrer jährlichen Überprüfung zu erbringen.

Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Marktverwaltung kann verlangen, dass die elektrischen Anlagen (auch Verlängerungskabel) einmal jährlich durch ein Elektronunternehmen überprüft werden. Sollte der Händler diese Überprüfung ablehnen, kann die Marktverwaltung den Anschluss verweigern.
- 3) Die Anschlüsse sind gebührenpflichtig und die Stromkosten gehen zu Lasten des Marktbeschickers. Der Verbrauch wird durch eine Pauschale festgelegt.
- 4) Jeder Marktbeschicker hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung, nach den Weisungen der Marktverwaltung, zu sorgen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um ein entsprechendes Erscheinungsbild zu schaffen, und ist mit der Marktverwaltung vorab abzustimmen. Die Marktverwaltung kann mögliche Ausnahmen definieren und Regelungen für die Gestaltung des Wochenmarktes treffen. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- 2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen.

## **§ 9 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich in deutscher Sprache zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## **§ 10 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standfläche auf dem Wochenmarkt sind Standgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 11 Haftung**

- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Lutherstadt Eisleben haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- 2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen, übernommen.

## **§ 12 Ausnahmen**

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig gem. § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- 2) Ordnungswidrig handelt damit, wer entgegen
  1. § 3 Abs. 2 einen Tagesstandplatz ohne oder entgegen einer Zuweisung einnimmt
  2. § 3 Abs. 7 und seiner Versicherung, dass das Warensortiment keine extremistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalte hat, solche anbietet oder Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zu extremistischen Szenen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für den Verkauf von Plagiaten.
  3. § 4 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet und verkauft
  4. § 4 Abs. 2 die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält
  5. § 4 Abs. 3 die Standplatzgrenzen nicht einhält
  6. § 4 Abs. 4 die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen nicht für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freihält
  7. § 4 Abs. 8 das Marktgelände außerhalb des Be- und Entladevorgangs und ohne Ausnahmegenehmigung befährt oder dort parkt
  8. § 4 Abs. 9 die Verkaufseinrichtung nicht an gut sichtbarer Stelle mit Vor- und Familiennamen oder Firmennamen kennzeichnet
  9. § 5 Abs. 3 sich nicht beim zuständigen Mitarbeiter wegen vorzeitiger Beendigung des Marktes abmeldet
  10. § 6 Abs. 1 außerhalb der für den Markt näher bezeichneten Straßen ohne Erlaubnis Verkaufsstände aufstellt und Waren anbietet
  11. § 6 Abs. 2 den Verkaufsstand an Dritte überlässt, die zugewiesene Verkaufsfläche wechselt, einen vom Antrag abweichenden Warenkreis anbietet, mehrere Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung vereint oder unterverpachtet
  12. § 6 Abs. 3 die Verkaufseinrichtung nicht in einem sauberen und sicheren Zustand hält
  13. § 6 Abs. 4 erforderliche Haftpflichtversicherungen nicht vorhält oder notwendige Maßnahmen zur Regelung von Schadensansprüchen nicht ergreift
  14. § 6 Abs. 6 die Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Kartonagen nicht eigenverantwortlich vornimmt

15. § 6 Abs. 7 Anker schlägt oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/Erdreich einbringt
16. § 6 Abs. 8 durch sein Verhalten auf dem Markt Personen- und Sachschäden Dritter verursacht
17. § 6 Abs. 9 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitbringt, Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitführt, bettelt oder sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufhält, tierische oder pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren etc. in die Abfälle gelangen lässt, Sirenen, Schallhörner oder Großverstärkeranlagen einsetzt oder Waren im Umhergehen anbietet
18. § 7 Abs. 1 Kabel und Anlagen verwendet, die nicht in einem einwandfreien und geprüften Zustand sind
19. § 7 Abs. 4 die Verkaufseinrichtung nicht ausreichend beleuchtet
20. § 8 Abs. 1 eine Verkaufseinrichtung nutzt, die höher als 3 Meter ist, die der äußeren Gestaltung des Marktes nicht Rechnung trägt, die den Lebensmittel- und Hygienevorschriften nicht entspricht
21. § 8 Abs. 2 die Verkaufseinrichtung nicht standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche aufstellt
22. § 9 die Waren nicht unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich in deutscher Sprache kennzeichnet und mit dem Verkaufspreis versieht.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.02.2025

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:  
Neufassung im Amtsblatt Nr. 9/2016 am 24.09.2016  
1. Änderung im Amtsblatt Nr. 5/2021 am 29.05.2021  
2. Änderung im Amtsblatt Nr. 2/2025 am 26.02.2025